



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 1013

Nummer: P 1013
Eröffnet: 31.10.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 130

Postulat Horat Bärbel und Mit. über die Förderung von Teilzeitstellen in der kantonalen Verwaltung

Unter den Begriff «Teilzeit» werden gemeinhin alle Arbeitsverhältnisse zusammengefasst, deren Pensum weniger als 90 Prozent beträgt, während Arbeitsverhältnisse mit einem Pensum zwischen 90 und 100 Prozent als Vollzeitbeschäftigung gelten. Der Kanton Luzern hat einen sehr hohen Anteil von Teilzeitmitarbeitenden: Aktuell arbeiten mehr als die Hälfte (54 %) der Mitarbeitenden in einem Pensum von weniger als 90 Prozent. Knapp 5 Prozent der Mitarbeitenden sind in einem Pensum von 90 Prozent und gut 2 Prozent in einem Pensum vom 91 bis 99 Prozent (insbesondere Lehrpersonen) tätig, der Rest (39 %) arbeitet 100 Prozent. Im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt, welcher 37 Prozent beträgt (vgl. [Bundesamt für Statistik, SAKE in Kürze 2021, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung](#)), kennt der Kanton Luzern somit eine überdurchschnittliche Teilzeitzahl. Dabei sind etwa ein Drittel der Teilzeitmitarbeitenden beim Kanton Luzern Männer, während im Schweizer Durchschnitt nur gut ein Viertel der Männer in einem Pensum von weniger als 90 Prozent arbeitet.

Die Stellen im Kanton Luzern werden bereits heute mehrheitlich mit einem Pensumband (z.B. 60 bis 80 % oder 80 bis 100 %) ausgeschrieben. Ein Blick auf die Stelleninserate im Zeitraum von 1. Oktober bis 30. November 2022 zeigt, dass gut 80 Prozent der Stellen entweder als Teilzeitstellen oder aber mit einem variablen Pensum inseriert worden sind. Eine generelle Teilzeitpflicht würde der Vielfältigkeit der Aufgaben und Funktionen im Kanton Luzern nicht gerecht werden und den Kanton Luzern für Bewerbende, die gerne Vollzeit arbeiten möchten oder dies aus finanziellen Gründen müssen, unattraktiv machen. Diese Entwicklung wäre mit Blick auf den Fachkräftemangel kontraproduktiv und würde die Suche nach Fach- und Führungskräften zusätzlich erschweren.

Was das Jobsharing angeht, so ist das eine Möglichkeit, welche beim Kanton Luzern grundsätzlich angeboten und auch im Kaderbereich, zum Beispiel Schulleitungen im Co-Leitungsmodell oder Jobsharing im Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartements, bereits gelebt wird.

Gestützt auf die vorangehenden Erläuterungen sind wir überzeugt, dass der Kanton Luzern bereits heute ein Vorbild für die anderen Arbeitgebenden im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und besonders im Bereich der Teilzeitarbeit ist. Wir beantragen Ihrem Rat deshalb die Ablehnung des Postulats infolge Erfüllung.